jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/30 1Ob792/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

WEG 1975 §16

Rechtssatz

Da die Rücklage nach § 16 WEG 1975 ausschließlich für künftige Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten bestimmt ist, zu denen laufende Aufwendungen wie für Betriebskosten nicht gehören, kommt die Haftung dieses Sondervermögens für Servicearbeiten und laufende Instandhaltungsarbeiten an einer Liftanlage nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 792/79
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 792/79
  Veröff: SZ 53/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0083331

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00792_7900000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at